

menhang mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge produktgebundene Subventionen festgelegt worden sind. Das gilt auch für die im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung über die Planaufgaben hinaus abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen.

(2) Der Anspruch auf produktgebundene Subventionen entsteht mit

- a) dem Verkauf der Erzeugnisse,
- b) der Durchführung der Leistungen gegen Entgelt.

Die Betriebe ermitteln die Höhe der produktgebundenen Subventionen auf der Grundlage der je Erzeugnis- oder Leistungseinheit festgelegten Höhe und der tatsächlich verkauften Erzeugnisse bzw. durchgeführten Leistungen.

§9

Zuführung von produktgebundenen Subventionen

(1) Die Zuführung von produktgebundenen Subventionen erfolgt auf Antrag der Betriebe. Anträge sind bei den für die Zuführung verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats, soweit von den verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind, zu stellen (Ausschlußfrist).

(2) Anträge auf Zuführung von produktgebundenen Subventionen sind formlos zu stellen, sofern keine besonderen Formvorschriften von den für die Zuführung verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen oder durch den Minister der Finanzen festgelegt worden sind.

(3) Die für die Zuführung der produktgebundenen Subventionen verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, vor Antragstellung gemäß Abs. 1 Abschlagzahlungen zu leisten.

§ 10

Nachweispflicht

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, im betrieblichen Rechnungswesen den Nachweis über den Verkauf von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen zu führen, für die produktgebundene Subventionen in Anspruch genommen werden.

(2) Die zum Nachweis von produktgebundenen Subventionen erforderlichen Unterlagen sind — soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt — mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Zuführung der produktgebundenen Subventionen erfolgte.

§11

Rückforderungen und Verjährung

(1) Unberechtigt in Anspruch genommene produktgebundene Subventionen sind zurückzuzahlen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung fahrlässig unberechtigt in Anspruch genommener Beträge verjährt in 5 Jahren. Bei vorsätzlich unberechtigter Inanspruchnahme beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

V.

Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

§12

Zuständigkeit

Verantwortliche staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organe für den Einzug der produktgebundenen Abgaben und die Zuführung von produktgebundenen Subventionen sind:

- a) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder einem anderen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen,
 - die Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. das andere wirtschaftsleitende Organ;
- b) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen,
 - das Ministerium bzw. andere zentrale staatliche Organe;
- c) bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft
 - der örtliche Rat, zu dessen Haushalt unmittelbare Finanzbeziehungen bestehen;
- d) bei Molkereigenossenschaften
 - die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie;
- e) bei allen übrigen Betrieben
 - der für den Sitz des Betriebes zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§13

Kontrolle

(1) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie die örtlichen Räte kontrollieren im Rahmen ihrer Verantwortung als übergeordnete Organe in den ihnen unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft die Einhaltung dieser Verordnung.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, haben in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den genossenschaftlichen und privaten Betrieben sowie bei den Handwerkern und anderen selbständig tätigen Bürgern die Einhaltung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die Staatliche Finanzrevision, die Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie die Zuführung der produktgebundenen Subventionen in den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen.

(4) Die Organe gemäß den Absätzen 2 und 3 können Auflagen zur ordnungsmäßigen Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie zur ordnungsmäßigen Inanspruchnahme von produktgebundenen Subventionen aussprechen. Auflagen haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind den Betrieben auszuhändigen oder zuzusenden.